

Satzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8.03.1978 (Nds. GVBl. Seite 233), sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 30) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzspflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Absatz 1 NBrandSchG,
- c) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- d) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 2 NBrandSchG,

- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).
- f) Leistungen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Bränden oder Gefahrenlagen.
- g) Leistungen aufgrund eines Fehlalarms einer technischen Feuermeldeeinrichtung.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden und gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen oder Bergen von Tieren, Entfernung von Wespennestern u. ä.,
- e) Auspumpen von überfluteten Räumen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, sowie sonstige Einsatzstellen bei Gefahrenlage,
- h) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
- i) Bergung und Absicherung von Gegenständen,
- j) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), c), e), f) und g) gemäß § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
 - d) gemäß § 2 Abs. 2 NBrandSchG.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt, veranlasst hat bzw. durch sein Verhalten erforderlich macht oder in dessen Interesse die Leistungen vorgenommen wird.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften/Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus, beim auswärtigen Fahrzeugeinsatz zusätzlich die tatsächliche Kilometerleistung. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung bezogen auf den Festbetrag bzw. Einsatzkilometer.

Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt.

Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine Stunde erhoben.

§ 6

Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dieses gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Hierzu gehört aber auch die Zeit, die die Freiwillige Feuerwehr nach einem Einsatz für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen benötigt.

- (2) Das Erbringen einer Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt

§ 8

Haftung

Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Lüchow vom 23.11.1995 sowie die Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Clenze vom 4.12.1984 inkl. der 1. Änderungssatzung vom 11.12.1990, der 2. Änderungssatzung vom 26.03.1992, der 3. Änderungssatzung vom 2.06.1993 und der 4. Änderungssatzung vom 19.02.2002 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), _____

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Samtgemeindebürgermeister

**Kosten- und Gebührentarif zur Satzung der Samtgemeinde Lüchow
(Wendland) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für
Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich
zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

I. Personalleistungen

1. Je Feuerwehrmitglied (SB) einschließlich Werkstattdienst 27,-- €/Std.
2. Bei Einsätzen zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 7.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

II. Sachleistungen

A) Inanspruchnahme von Fahrzeugen mit beladeplanmäßiger Bestückung

- | | |
|---|--------------|
| 1. Tanklöschfahrzeug (TLF) | 65,-- €/Std. |
| 2. Löschgruppenfahrzeug (LF) | 55,-- €/Std. |
| 3. Schlauchwagen (SW), Rüstwagen (RW) | 55,-- €/Std. |
| 4. Krafftfahrdrehleiter (DL) | 70,-- €/Std. |
| 5. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 45,-- €/Std. |
| 6. Einsatzleitwagen, Mannschaftswagen,
Transportwagen | 40,-- €/Std. |
| 7. Personenkraftwagen (PKW) | 15,-- €/Std. |
| 8. Tragkraftspritzenanhänger, Pulverlöschanhänger,
Ölschadenanhänger, Geräteanhänger,
sonstige Anhänger | 18,-- €/Std. |
| 9. Boot mit Außenbordmotor | 35,-- €/Std. |
| 10. Boot ohne Außenbordmotor | 18,-- €/Std. |

b) Inanspruchnahme oder Überlassung von Geräten

1. Tragkraftspritze mit saugseitigem Zubehör, Stromerzeuger, Außenbordmotor, sonstiges Motorgerät	28,-- €/Std.
2. Tauchpumpe oder Wassersauger	20,-- €/Std.
3. Länge Druckschlauch, Standrohr mit Schlüssel, Verteiler, Strahlrohr, Kübelspritze, sonstiges Kleingerät	3,-- €/Std.
4. Hakenleiter, Steckleiter, Schiebeleiter	3,-- €/Std.
5. Preßluftatmer, Pulmotor	15,-- €/Std.
6. Kettensäge	12,-- €/Std.
7. Luftschaumrohr mit Zumischer	3,-- €/Std.
8. Greifzug, Elektroschlaghammer, Brennschneidgerät Trennschleifer, hydraulische Winde oder hydraulischer Heber, Presslufthebekissen, Rettungsschere, Spreizer	20,-- €/Std.
9. Kanalspülratte	3,-- €/Std.
10. Scheinwerfer mit Stativ, und Kabel (ohne Stromerzeuger)	7,-- €/Std.
11. Flutlichtscheinwerfer mit Stativ und Kabel	12,-- €/Std.
12. sonstiges Kleingerät	2,-- €/Std.

**Der Kostentarif für die zeitweise Inanspruchnahme oder Überlassung von
Geräten ermäßigt sich wie folgt:**

c) mehr als 3 Stunden	um 25 v. H.
d) mehr als 6 Stunden	um 50 v. H.

C) Sonstiges

1. Für andere verbrauchte Materialien (z. B. Lösch- und Bindemittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Sanitätsmaterial usw.) werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich 10 v. H. berechnet.
2. Bei dem kostenersatzpflichtigen Einsatz von Fahrzeugen außerhalb des Samtgemeindegebietes wird zusätzlich ein Wegstreckengeld, von der Samtgemeindegrenze abgerechnet, in Höhe von 1,50 €/km erhoben.

D) Missbräuchliche Alarmierung

1. Grundbeitrag 300,-- €
2. Zuzüglich der Kosten nach dem Kostentarif, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 7.00 Uhr) verdoppelt werden.

Lüchow (Wendland), _____

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Samtgemeindebürgermeister